

# Vereinfachte Bewertungsmatrix

zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Natur- und Bodenschutz bei Bauvorhaben bis 0,1 ha im Außenbereich im Landkreis Sigmaringen

Für die Bewertung der naturschutzrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nach BNatSchG und LNatSchG gilt das Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen zur naturschutzrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten. Es kann auf der Homepage des Landkreises unter „Bewertungsmodell“ aufgerufen werden.

Ein Baugesuch im Außenbereich ohne Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung kann weder von der Baurechtsbehörde noch von der Umweltbehörde bearbeitet werden.

Die Bilanzierung gilt als Planvorlage und ist konkret mit Text und Plan (u. a. Flurstück) im Bauantrag darzustellen. Die untere Naturschutzbehörde oder die Naturschutzbeauftragten (Übersicht der Dienstbezirke auf der Website des Landratsamts) können im Vorfeld der Planung im Einzelfall Informationen und Hilfestellung zur Berechnung erteilen.

Der Planverfasser sollte naturschutzfachlich ausreichenden Sachverstand besitzen oder Personen einbeziehen, die diesen Sachverstand haben. Die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen müssen eine nachvollziehbare naturschutzfachliche Aufwertung bewirken.

Die Kompensationsmaßnahmen für genehmigte Eingriffe sind seit dem 01.04.2011 von der Zulassungsbehörde elektronisch zu erfassen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung KompVzVO vom 17. Februar 2011). Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) stellt hierfür ein elektronisches Verzeichnis zur Verfügung. Mit der Erfassung kann die Zulassungsbehörde auch den Vorhabenträger beauftragen.

# Grundsatz

- Die Eingriffe in die verschiedenen Schutzgüter (Schutzgut Flora & Fauna, Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima) können bei Einzelbauvorhaben unter 0,1 ha entweder durch Pflanzmaßnahmen, nachhaltige Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen an Gewässern ausgeglichen werden.
- Als Ausgleich für Eingriffe werden nur Maßnahmen anerkannt, die weiterhin die Funktion des angesetzten Biotoptyps erfüllen (Beispiel Magerwiese: Die Wiese muss auch nach der Anlage weiterhin gemäht und das Mahdgut abtransportiert werden).
- Aufforstungen werden nicht als Ausgleich anerkannt.
- Der erforderliche Ausgleich für Natur und Landschaft kann mithilfe von Tabelle (S. 4) berechnet werden. Zusätzlich müssen Eingriffe in die Bodenfunktion ausgeglichen werden (S. 7).
- Das vorliegende standardisierte Bewertungsverfahren mittels der vereinfachten Matrix bietet einen einfachen Weg zur Kompensationsermittlung. Die vereinfachte Matrix kann allerdings nur bei Bauvorhaben mit einer Flächengröße **unter 1.000 m<sup>2</sup>** verwendet werden.

# Bewertungsmodell vereinfachte Matrix

Wertstufe	0	1	2	3	4
Standort					
Quellen				gefasste Quelle	Naturnahe Quelle
Fließgewässer	Verdolter Graben	Graben mit Betonschale	Sickermulde, Wiesengraben	ausgebauter, offener Bachabschnitt (Steinschüttung)	Renaturierter mäandrierender Bachabschnitt
Stillgewässer		Wasserbecken (technisches Bauwerk)	Gefasstes Gewässer (Uferbefestigung unten offen)	Gartenteich	offener, besonnener Tümpel oder Weiher (ohne Befestigung)
Wiesen und Weiden		Gartenrasen, Intensivwiese oder Weide		Fettwiese, Streuobstwiese	Magerwiese, Nasswiese
Mager- und Trockenrasen				Verbrachter, verbuschter ungepflegter Magerrasen	Magerrasen, Trockenrasen
Acker		Acker			Ackerbrache, Blühbrache
Hecke, Feldgehölz		Hecke aus nicht standortheimischen Arten		Wildgehölzhecke, Feldgehölz	
Wald		Forstliche Monokultur (Fichtenforst)		naturnaher Laubwald, Mischwald	Standortwald
Sonderstandorte		Spielplatz, Grabeland	Dachbegrünung		Ruderalvegetation, Offene Felsbildung, Steinriegel
Siedlungs- und Verkehrsflächen	Versiegelte Fläche	Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter			

## Berechnung Ausgleich Natur- und Landschaftsbild

- Die unbebaute Fläche wird mit der Wertstufe multipliziert. Die daraus resultierende Punktzahl gilt es auszugleichen.
- Der naturschutzfachliche Ausgleich ist erfüllt, wenn nach der Gegenüberstellung der unbebauten Fläche und der überbauten Fläche dieselbe Wertzahl errechnet wird (S. 8).
- Grundsätzlich können 25 m<sup>2</sup> überbaute Fläche durch die Pflanzung eines heimischen Laub- oder Streuobsthochstammes ausgeglichen werden.

## Hinweise

- Der Ausgleich sollte von einer **fachlich qualifizierten Person** geplant werden.
- Es ist eine **Plandarstellung** beizufügen, aus der sowohl die Fläche **vor dem Eingriff** mit den Biotoptypen, als auch die Fläche **nach dem Eingriff** mit den angesetzten Biotoptypen hervorgeht. Die Umgrenzung der überplanten Fläche ist im Plan klar darzustellen.
- Der naturschutzfachliche Ausgleich ist erfüllt, wenn nach der Gegenüberstellung der unbebauten Fläche und der überbauten Fläche dieselbe Wertzahl errechnet wird.
- Der Eingriff ist soweit als möglich in Ortsnähe auszugleichen. Ansonsten sind geeignete anderweitige Flächen für den Ausgleich heran zu ziehen.
- Der Ausgleich ist dauerhaft rechtlich zu sichern. Mehrere Eingriffe können nicht mit ein und demselben Ausgleich kompensiert werden.
- Ein Ausgleich auf Flächen, die bereits über **öffentliche Fördermittel** (LPR, FAKT) gefördert werden ist nicht möglich.
- Für die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen sind **geeignete Abstände** der Bäume zueinander einzuhalten (Bsp. 12-15 m).
- Grundsätzlich können 25 m<sup>2</sup> überbaute Fläche durch die **Pflanzung eines heimischen Laubbaumes oder eines Streuobsthochstammes** ausgeglichen werden.

Andere fachrechtliche Genehmigungsverfahren sind von der vereinfachten Matrix nicht abgedeckt (z.B. Wasserrecht).

# Bodenschutz

Der Eingriff in die Bodenfunktion ist ebenfalls auszugleichen. Der Ausgleich bei Bauvorhaben bis 0,1 ha ist erfüllt, wenn eine anderweitige Fläche (mindestens die Hälfte der Fläche des Bauvorhabens) dafür entsiegelt oder aufgewertet wird (z. B. extensives Grünland).

- Es kann auch eine Verbesserung des Gewässerrandes am Gewässer erfolgen:  
pro 100 m<sup>2</sup> Bodeneingriff = 10 m Gewässerrandentwicklung

Welche Unterlagen müssen für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung eingereicht werden?

- planerische Darstellung des geplanten Ausgleichs auf dem Flurstück
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung in tabellarischer Form (s. Beispiel S. 8)

# Bewertungsbeispiel

Als Beispiel wird folgendes Bauvorhaben gewählt: Auf einer Fettwiese mit einer Fläche von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> soll ein Gebäude mit 200 m<sup>2</sup> und einer geschotterten Hofffläche von 300 m<sup>2</sup> realisiert werden. Der Ausgleich wird durch Anlage einer Magerwiese und durch Pflanzung von 12 heimischen Laubbäumen geleistet.

## Mit Ausgleich

	Biotoptyp m <sup>2</sup>	Bewertung (Wertstufe)	Summe
<b>Vor dem Eingriff</b>			
Fettwiese	5.000	3	15.000
<b>Summe</b>	<b>5.000</b>		<b>15.000</b>

## Nach dem Eingriff

Magerwiese (Ausgleich)	900	4	3.600
Pflanzungen 12 heimische Laubbäume (Ausgleich)			300
Fettwiese	3.600	3	10.800
Versiegelte Fläche (Eingriff)	200	0	0
Weg oder Platz mit wassergebundener Decke (Eingriff)	300	1	300
<b>Summe</b>	<b>5.000</b>		<b>15.000</b>

<b>Bilanz</b>			<b>0</b>
---------------	--	--	----------